

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 29. Dezember 2010

INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Aufträge, Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A; Sonderpädagogisches Förderzentrum Starnberg
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2011 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Starnberg für das Jahr 2011
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8022 f. d. Gebiet zw. Maximilian-von-Dziembowski-Straße und der Schulstraße, 2. Änderung f. d. Grundstücke Fl.Nr. 13 (Teil) und 790/6, Gemarkung Söcking. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Hundesteuer in der Gemeinde Gilching

◆ Bekanntgabe öffentlicher Aufträge, Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A; Sonderpädagogisches Förderzentrum Starnberg

Das Landratsamt Starnberg, Kreiseigener Hochbau, weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger vom 24.12.2010 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden: Sonderpädagogisches Förderzentrum Starnberg; Erneuerung EDV, Aktive Komponenten. Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 20.12.2010

Landratsamt Starnberg, Kreiseigener Hochbau

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 55.730.700 Euro |
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 14.109.100 Euro |

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.100.000 Euro festgesetzt.

2. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltjahr 2011 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 17.12.2010 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit **vom 30.12.2010 – 07.01.2011 im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei)** innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 21.12.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2011

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 29.11.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2010 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2011 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt im Kalenderjahr 2010 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2011 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2011 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2011, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2011 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2011 in einem Betrag am 01.07.2011 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Starnberg, 21.12.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8022 f. d. Gebiet zw. Maximilian-von-Dziembowski-Straße und der Schulstraße, 2. Änderung f. d. Grundstücke Fl.Nr. 13 (Teil) und 790/6, Gemarkung Söcking. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 09.12.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **07.01.2011 bis 21.01.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung

Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- für die Tiefe der Abstandsflächen wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO festgesetzt,
- Erweiterung der westlichen Baugrenze um 4 m nach Westen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 22.12.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Hundesteuer in der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erhebt z. Zt. Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung vom 29.09.2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2006. Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 die Erhöhung der Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen:

| | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |

Eine Hundesteuersatzung mit diesen Steuersätzen soll dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.2011 vorgeschlagen werden. Die Steuerpflichtigen werden hiermit auf die mögliche rückwirkende Änderung zum 01. Januar 2011 vorab hingewiesen.

Gilching, den 21.12.2010

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

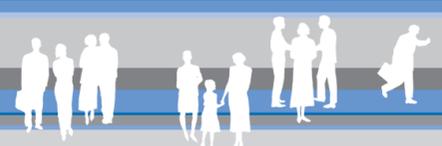
Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.